



Weder in verfassungsrechtlicher noch in europarechtlicher Hinsicht bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bestimmungen des SGB VII zur Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 121 SGB VII

hier:

Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Meiningen vom 26.10.2005 – S 1 U 641/05 –

Bezugnahme u. a. auf das Urteil des BSG vom 11.11.2003 – B 2 U 16/03 R –, HVBG-INFO 08/2004, S. 682-691;

vgl. auch VB 099/2005 vom 19.10.2005 mit weiteren Nachweisen (Urteile etc.)

Das **Sozialgericht Meiningen** hat mit **Gerichtsbescheid vom 26.10.2005 – S 1 U 641/05 –** wie folgt entschieden:

**Ausfertigung**

**Sozialgericht Meiningen**

**Az.: S 1 U 641/05**



**Im Namen des Volkes**

**Gerichtsbescheid**

**In dem Rechtsstreit**



### **Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten um die Entlassung aus der Pflichtmitgliedschaft.

Der Kläger betreibt ein Unternehmen des Güterverkehrs, der Abfallentsorgung und Städtereinigung seit 16. September 1991. Seither wird er bei der Beklagten zur gesetzlichen Unfallversicherung veranlagt.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2005 erklärte der Kläger die Kündigung seiner Pflichtmitgliedschaft zum 31. Dezember 2005, soweit der Bereich der Versicherungen der Arbeitnehmer gegen das Risiko des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit betroffen ist.

Der gegen die Ablehnung dieser Kündigung vom 22. Februar 2005 gerichtete Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 23. März 2005, zugestellt am 29. März 2005, zurückgewiesen.

Hier gegen hat der Kläger am 28. April 2005 Klage erhoben. Die deutsche gesetzliche Unfallversicherung habe eine Monopolstellung und sei deshalb europarechtswidrig. Sie verletze die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs nach Artikel 49 und 50 EGV, weil kein anderer ausländischer Anbieter gewählt werden könne. Die Rechtsprechung des BSG hierzu sei fehlerhaft. Insbesondere könne er sich auf die Dienstleistungsfreiheit berufen, weil er in seiner Rolle als Nachfrager auf dem Markt beeinträchtigt sei. Insbesondere würde die Beklagte auch unternehmerisch tätig, weshalb hier die Wettbewerbsfreiheit beeinträchtigt sei. Eine solche Beeinträchtigung sei auch nicht durch die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben gerechtfertigt und bilde daher einen Verstoß gegen Artikel 81 ff. EGV. Insgesamt seien ganz andere europarechtmäßige Organisationsformen denkbar, wie auch dem System anderer Länder mit privatrechtlicher Organisation zu entnehmen sei. Wegen des Verstoßes gegen das Europarecht sei hier eine Vorabentscheidung zu suchen.

Er beantragt daher.



unter Aufhebung des Bescheides vom 22. Mai 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. März 2005 aus der Pflichtmitgliedschaft zum 31. Dezember 2005 bezüglich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen Arbeitsunfall und Berufskrankheitenrisiko entlassen zu werden, hilfsweise festzustellen, dass ab 1. Januar 2006 keine Pflichtmitgliedschaft mehr bestehe.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der europarechtlichen Bestimmung zur Dienstleistungsfreiheit und Wettbewerbsfreiheit seien nicht tangiert, da die Träger der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht unternehmerisch tätig würden, insbesondere rein sozialen Zwecken und keinen wirtschaftlichen Zielen dienen sowie keine Gewinnerzielungsabsichten hätten. Hinweisend hierfür sei auch der Lastenausgleich zwischen den einzelnen Unfallversicherungsträgern. Entsprechende gleichwertige Angebote ausländischer Versicherungsgesellschaften, namentlich zum Schutz bei Berufskrankheiten, seien nicht zu erkennen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Beklagtenakte verwiesen, welche dem Gericht bei seiner Entscheidung vorlagen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Das Gericht konnte nach § 105 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mittels Gerichtsbescheid entscheiden, da die Streitsache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt ausermittelt ist. Im Übrigen sind die Beteiligten zuvor auf diese Verfahrensabsicht ordnungsgemäß angehört worden.

Die zulässige Klage (§§ 78, 87 SGG) ist unbegründet.

Der angefochtene Bescheid vom 22. Februar 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. März 2005 erweist sich als rechtmäßig. Das System der gesetzlichen Unfallversicherung der Bundesrepublik Deutschland enthält keine rechtlichen Regelungen für die Kündigung oder Entlassung aus der Mitgliedschaft, weshalb das erkennende Gericht den Kläger nicht im Wege



eines Gestaltungsurteils aus der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten entlassen kann und auch nicht die Beendigung der Mitgliedschaft zum 31. Dezember 2005 im Wege der Kündigung durch den Kläger feststellen kann.

Nach dem System der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung ist der Kläger allein durch den Betrieb seines Unternehmens des Güterverkehrs, der Abfallentsorgung und Städtereinigung seit 1991 bei der Beklagten pflichtversichert. Dies folgt aus § 121 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Es bestehen keine Zweifel daran, dass die Beklagte diese gesetzlichen Vorschriften korrekt angewendet hat. Letztlich bestreitet der Kläger dies auch nicht.

Das Gericht sieht sich auch nicht veranlasst, deshalb den Rechtsstreit auszusetzen und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) oder dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Vorabentscheidung bzw. zum konkreten Normenkontrollverfahren zur Frage der Verfassungs- bzw. Europarechtswidrigkeit vorzulegen.

Das Gericht hat weder in verfassungsrechtlicher noch in europarechtlicher Hinsicht Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bestimmungen des SGB VII zur Zwangsmitgliedschaft des Klägers. Diesbezüglich bestehen von hier aus keine Zweifel an der Richtigkeit der Erkenntnis des Bundessozialgerichts in seinem Urteil vom 11. November 2003 (Az.: B 2 U 16/03 R). Mit dieser Entscheidung hat das BSG in Auswertung der Entscheidung des EuGH u.a. vom 22. Januar 2002 (Az.: C - 218/00, INAIL) dargelegt, dass europarechtliche Bedenken im Hinblick auf die Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit und des Wettbewerbs nicht zutreffen, da die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Deutschland nicht unternehmerisch tätig werden und ausschließlich sozialen Zielen verpflichtet sind. Auch verfassungsrechtliche Bedenken sind hier in keiner Weise nachvollziehbar. Die entsprechenden ausgiebigen Darlegungen des Klägers entsprechen sozialpolitischen Reformvorstellungen, wie sie insbesondere in den Überlegungen zum Ausdruck kommen, Altverfahren von der Neustrukturierung auszuklammern, für den private Unfallversicherungen vergleichbar der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch einen Risikostrukturausgleich vorzusehen und statt des Umlage - ein Kapitaldeckungsverfahren einzuführen. Dies ist nicht Aufgabe eines Gerichtsverfahrens.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 a SGG.



Die Höhe des Streitwerts ergibt sich in Anlehnung an den Vorschlag des Klägerbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 22. Juli 2005 aus dem dreifachen Jahresbeitrag gemäß § 42 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes (GKG) in Höhe von 21.009.00 Euro.